

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Ursensollen

(Plakatierungsverordnung)

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Ursensollen folgende Verordnung.

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und hierfür gekennzeichneten Plakatsäulen, Plakatständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.
- (2) Darstellung durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Buswartehäuschen, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- (2) ¹Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (Bay BO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. ²Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art 2 Abs. 1 Satz 2 Bay BO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände ausgehängt werden.

(2) ¹Die an der politischen Willensbildung jeweils beteiligten Parteien, Wählergruppen und Wahlvorschlagsträger dürfen nach Anzeige Wahlplakate und ähnliche Werbemittel abweichend von § 1 Abs. 1 auch an Plakatständern (Dreiecksständern) und Plakatafeln anbringen, deren Anzahl allerdings jeweils 20 Stück pro Partei oder Wählergruppe im Gemeindegebiet nicht übersteigen darf. Dabei gilt zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes jeweils eine Höchstzahl von vier Plakaten entlang der Bundesstraße B299 in der Ortschaft Ursensollen. ²Die Ausnahme von der Beschränkung des § 1 gilt in folgendem Umfang

a) jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin

b) jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller bei

Volksbegehren	4 Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Eintragsfrist
---------------	--------------------------------------------------------

c) jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei

Bürgerbegehren	6 Wochen ab einer Anzeige bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde
----------------	----------------------------------------------------------------------

d) jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren bei

Volks- und Bürgerentscheiden	6 Wochen vor dem Abstimmungstermin
------------------------------	------------------------------------

³Die Größe der Werbeflächen im Sinne von Satz 1 wird auf maximal DIN A1 begrenzt. ⁴Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

(4) Ausnahmen nach den Absätzen 2 und 3 werden nach außen dadurch dokumentiert, dass jedes einzeln genehmigte Plakat (Veranstaltungshinweis und sonst. Werbung, Information von Parteien außerhalb der unter § 3 Abs. 2 Buchst. a genannten Wahlkampfzeiten) einen grünen Aufkleber (Aufkleber nach dem Muster der Anlage 1 zu dieser Plakatierungsverordnung) der Gemeinde Ursensollen trägt.

§ 4 Kennzeichnungspflicht

Auf den Anschlägen ist die für den Inhalt und die Anbringung verantwortliche Person oder Firma mit Anschrift anzugeben.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 07.11.2003, zuletzt geändert am 25.07.2013 außer Kraft.

GEMEINDE URSENSOLLEN
den 10. März 2021



Albert Geitner
1. Bürgermeister

Anlage 1 zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Ursensollen

